

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

*vom 17.07.2007 (ABl. LK Celle, S. 129)  
zuletzt geändert durch Satzung vom  
28.10.2019 (ABl. LK Celle, S.792)*

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 16.03.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Gebühren

1. § 3 Abs. 4 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst::

Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Die Anlage „Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Celle vom 17.07.2007“ wird wie folgt neu gefasst.

Die laufenden Nummern 5, 7, 12, 13, 15, 16.1, 18.1 und 20 werden wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschal- betrag in EUR	Gebühr/ Pauschal- betrag in EUR für Inhaber der Ehrenamtskarte
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand <sup>1</sup> mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleich-

			bare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
12.	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand <sup>1</sup> mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
13.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung; zuzüglich der Auslagen des kontoführenden Geldinstitutes	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand <sup>1</sup> mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	
16.	Archiv		
16.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	80% des Gebühren-

			satzes nach Zeitaufwand <sup>1</sup> mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
18.	Durchführung von Rechnungsprüfungen gemäß § 153 NKomVG i. V. m. §§ 155 Abs. 2 Nr. 3, 153 Abs. 3, 157 und 158 NKomVG sowie § 16 NKomZG		
18.1	Bei wirtschaftlichen Unternehmen und anderen geprüften Einrichtungen pro Prüfer/in	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	
20.	Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG	nach Zeitaufwand <sup>1</sup>	
	Zur Durchführung der Brandverhütungsschau zählen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung und ggf. erforderliche Nachschauen.		

<sup>1</sup> Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis  
Celle in Kraft.

Celle, den 16.03.2020

Wiswe  
Landrat

(L.S.)